

Öffnung des Parkplatzes des Umweltministeriums für die Allgemeinheit

Empfehlung Nr. 14-20/ E 01795 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen
am 26.10.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 10854

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom
13.03.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 26.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bereits im Jahr 2012 hat die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen die Empfehlung beschlossen, den Parkplatz des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz am Rosenkavalierplatz für die Allgemeinheit an den Wochenenden (wieder) zu öffnen. In der ministeriellen Stellungnahme vom 08.02.2013 erläuterte der Freistaat Bayern, als Eigentümer des Parkplatzes, die Gründe einer weiteren Sperrung für die Öffentlichkeit.

Auszugsweise wurde Folgendes mitgeteilt:

“Der oberirdische Parkplatz vor dem Dienstgebäude wurde ... für die Benutzung durch die Öffentlichkeit gesperrt. Grund dafür war unter anderem auch die überwiegende Nutzung durch Hotelgäste der gegenüberliegenden Hotels während der freigegebenen Zeit.

Da ein Großteil dieser parkenden Hotelgäste erst am Montag im Laufe des Tages oder im Laufe der Woche wieder abreiste, standen etliche Parkplätze für Bedienstete nicht zur Verfügung.

Außerdem musste eine starke Verschmutzung des Parkplatzes festgestellt werden. Wir haben daher beschlossen, den Parkplatz nicht mehr zur öffentlichen Benutzung freizugeben.“

Der Bürgerversammlungs-Empfehlung vom 25.10.2012 konnte also nicht entsprochen werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde auf Grund der erneuten Bürgerversammlungs-Empfehlung vom 26.10.2017 um eine nochmalige Prüfung gebeten, ob der private Behördenparkplatz für eine öffentliche Nutzung außerhalb der Dienstzeiten der Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden kann.

In seiner Stellungnahme vom 13.12.2017 teilte das Ministerium mit, dass sich an den Gründen für die Sperrung des oberirdischen Parkplatzes vor dem Dienstgebäude bis heute nichts geändert hat und der Platz daher für die Öffentlichkeit gesperrt bleibt. Auf die Stellungnahme vom 08.02.2013 wurde verwiesen.

Da es sich bei dem Behördenparkplatz um ein privates Grundstück des Freistaates Bayern handelt, hat die Stadt München keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung zur Sperrung bzw. Öffnung der Fläche.

Der Behördenparkplatz am Rosenkavalierplatz wird damit weiterhin nicht öffentlich genutzt werden können.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Eine Öffnung des privaten Behörden-Parkplatzes für die Allgemeinheit erfolgt nicht durch den Eigentümer.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01795 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 26.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Pilz-Strasser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 – Frau Pilz-Strasser

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 13 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/ 141
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24